

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1971

Nummer 41

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	1. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Nachwuchswerbung für die Polizei . . . . .	556
2060	4. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — VV OBG — . . . . .	556
23721	26. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau . . . . .	557
71341	4. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.) . . . . .	557
8054	25. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Betrieblicher Arbeitsschutz; Revision der Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer im Bereich gewerblicher Betriebe . . . . .	558
8300	2. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG . . . . .	560

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>		
2. 3. 1971	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz . . . . .	561
<b>Personalveränderungen</b>		
Justizminister . . . . .		561
<b>Hinweis</b>		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 5 v. 1. 3. 1971 . . . . .		562

## I.

203014

**Nachwuchswerbung für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1971 — IV B 1 — 4000

Mein RdErl. v. 10. 6. 1965 (SMBI. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

## 1 Verleihung von Buchpreisen

- 1.1 Jedem Bediensteten (Polizeivollzugsbeamten, Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter) sowie jedem Ruhestandsbeamten im Bereich der Polizei, der einen Bewerber für die Polizei gewonnen hat, kann ein Buchpreis verliehen werden. Unter Gewinnung eines Bewerbers sind die Maßnahmen eines Bediensteten oder Ruhestandsbeamten zu verstehen, die bei einem Berufssuchenden zu dem Entschluß führen, sich für den Polizeivollzugsdienst zu entscheiden (zu bewerben) und an einer Auswahlvorstellung teilzunehmen. Der Berufssuchende muß die vom werbenden Beamten erkenn- oder feststellbaren Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Ein Buchpreis kann für jeden Bewerber, der der Einladung zur Teilnahme an einer Auswahlvorstellung Folge geleistet hat, verliehen werden.

Die Bücher sind mit einer Widmung zu versehen.

- 1.2 Für die Zuerkennung eines Buchpreises, die Beschaffung der Bücher und die Unterzeichnung der Widmung sind zuständig

- die Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen, bei denen der Bedienstete, der einen Bewerber gewonnen hat, beschäftigt ist,
- der Leiter der Landespolizeischule „Carl Severing“ für Ruhestandsbeamte.

Soweit die Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen zuständig sind, werden sie von der Landespolizeischule „Carl Severing“ unterrichtet, wenn ein lebensjünger Bewerber an der Auswahlvorstellung teilgenommen hat und welcher Bedienstete Anspruch auf Verleihung eines Buchpreises hat.

Die Bücher sind von den Leitern der Polizeibehörden oder -einrichtungen in würdiger Form zu überreichen.

- 1.3 Für jedes Buch kann ein Betrag bis zu 20,— DM ausgegeben werden. Bei Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit ist auf den Rechnungen zu vermerken, daß die Bücher als Preise für erfolgreiche Werber beschafft worden sind.

## 2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

## 3 Haushaltsmittel, Genehmigung der Maßnahme, Abrechnung

- 3.1 Alle nach diesen Richtlinien zulässigen Ausgaben können nur im Rahmen der für Werbungszwecke verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden.

- 3.2 Die Haushaltsmittel für Werbungszwecke werden mit Ausnahme der Mittel für die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden sowie für das Landeskriminalamt und die Landeskriminalschule zentral von der Landespolizeischule „Carl Severing“ bewirtschaftet. Werbemaßnahmen der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Bereitschaftspolizeiabteilungen, der Landespolizeischule

len, des Fernmeldedienstes der Polizei sowie des Polizei-Instituts Hiltrup bedürfen deshalb des Einverständnisses der Landespolizeischule „Carl Severing“. Das Einverständnis ist wenigstens zwei Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme unter Beifügung eines aufgeschlüsselten Kostenvoranschlags einzuholen. Bei Anmietung eines Kraftfahrzeugs ist der günstigste Kostenvoranschlag eines Unternehmens beizufügen. Die anfallenden spezifizierten Rechnungen sind, mit Feststellung vermerkt und der sachlichen Richtigkeitsbescheinigung versehen, der Landespolizeischule „Carl Severing“ zu übersenden.

Kosten, die den Polizeieinrichtungen durch Ausgabe von Mahlzeiten oder Erfrischungen aus Polizeiküchen entstehen, sind bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ anzufordern und von der Schule den Beköstigungsfonds der Polizeieinrichtungen zu erstatten.

— MBI. NW. 1971 S. 556.

2060

**Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes  
— VV OBG —**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1971 —  
I C 3 / 19 — 10.10.14

Der RdErl. v. 28. 11. 1969 (MBI. NW. S. 1990 / SMBI. NW. 2060) wird wie folgt geändert:

- 1 Hinter Nummer 32.2 wird folgende neue Nummer 32.3 eingefügt:

- 32.3 Die Bezugnahme in der Präambel der öffentlich bekanntzumachenden Verordnung auf den **Ratsbeschuß** und dessen **Datum** ist nicht vorgeschrieben. § 32 OBG enthält über die äußere Form ordnungsbehördlicher Verordnungen eine abschließende und insoweit von § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung abweichende Regelung. Gleichwohl empfiehlt es sich, in der Präambel auf den Beschuß der Vertretung und dessen Datum hinzuweisen und dabei das in Nr. 35.1 vorgeschlagene Muster zugrunde zu legen.

- 2 Die bisherige Nummer 32.3 wird Nummer 32.4.

- 3 Nummer 35.1 erhält folgende Fassung:

- 35.1 Die **Ausfertigung** von ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen und der Kreis-Ordnungsbehörden wird durch die Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten (s. auch Nr. 32.2) auf der Verordnungsurkunde unter Angabe der Amtsbezeichnung sowie von Ort und Datum der Unterzeichnung vollzogen. Durch sie wird die wörtliche Übereinstimmung der Originalurkunde der Verordnung mit dem von der Vertretung beschlossenen Verordnungstext sowie das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verordnung beurkundet und der Verkündungsbefehl erteilt. Es bedarf daher zur rechtswirksamen Verkündung ordnungsbehördlicher Verordnungen weder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Hauptverwaltungsbeamten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung noch einer vom Hauptverwaltungsbeamten unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung in sinngemäßem Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung. Gleichwohl empfiehlt es sich, den Verkündungsbefehl aus-

drücklich wie in dem nachfolgenden Muster hervorzuheben:

„Auf Grund des § ..... wird von der Gemeinde (dem Kreis) ..... als örtlicher (Kreis-) Ordnungsbehörde gemäß dem Beschuß des Rates der Gemeinde ..... (des Kreistages des Kreises ..... ) vom ..... für das Gebiet der Gemeinde ..... (des Kreises ..... ) folgende Verordnung erlassen:

.....  
.....  
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

(Ort), den .....

(Name)  
(Amtsbezeichnung)"

— MBl. NW. 1971 S. 556.

## 23721

### Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1971 —  
VI A 3 — 4.10 — 240/71

Der RdErl. v. 24. 3. 1970 (SMBL. NW. 23721) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Nummer 5 wird nach „Aufwendungsbeihilfebestimmungen“ und „(AufwBB)“ die Jahreszahl „1967“ in „1971“ geändert.
- In Nummer 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:  
Soweit die weitere Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe nach den AufwBB 1971 davon abhängig gemacht wird, daß die geförderten Wohnungen noch von Personen des nach Nummer 3 WFB 1967 begünstigten Personenkreises bewohnt werden (Nummer 8 Abs. 4 AufwBB 1971), sind die Bestimmungen der AufwBB 1971 nicht anzuwenden.
- In Nummer 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) wird der Betrag „0,50“ in „1,20“ geändert.
- In Nummer 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „0,65“ in „1,50“ geändert.
- In Nummer 13 Abs. 5 wird „Nummer 10 Abs. 3 AufwBB 1967“ in „Nummer 8 Abs. 3 AufwBB 1971“ geändert.
- Nummer 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1971 — AWB 1971) — Anlage 5 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) — finden mit Ausnahme der Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Bei einer Förderung mit Mitteln des Treuhandvermögens sind — abweichend von Nummer 6 Abs. 1 — 3 AWB 1971 — nachstellige Darlehen in Höhe der in Nummer 6 Abs. 2 und 3 AWB 1971 erwähnten Bankdarlehen zu gewähren. Die in Nummer 6 Abs. 4 AWB 1971 erwähnten Aufwendungsbeihilfen sind in diesen Fällen ebenfalls aus den Mitteln des Treuhandvermögens zu entnehmen.
- In Nummer 17 Abs. 3 wird „Nummer 10“ in „Nummer 8“ geändert.

- In Nummer 18 werden die Wörter „Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch das Wort „Innenministers“ ersetzt.

- Nummer 19 erhält folgende Fassung:

#### Anwendung dieser Bestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.3.1971 in Kraft. Sie sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für die erstmalig nach dem 28. 2. 1971 öffentliche Mittel im Sinne der Vorbemerkung zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen bewilligt werden sollen.

— MBl. NW. 1971 S. 557.

## 71341

### Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1971 —  
I D 3 — 6816

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1967 (SMBL. NW. 71341) wird mit Wirkung vom 1. April 1971 wie folgt geändert:

#### Nummer 53

Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Besteller, denen das einfache Nutzungsrecht zur Vervielfältigung von Blättern oder Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke im **Lichtpausverfahren** eingeräumt ist, zahlen für jedes freigegebene Blatt oder jeden Teil eines Blattes im Maßstab bis 1 : 25 000 (einschließlich) ..... das Zwanzigfache,  
1 : 50 000 ..... das Vierzigfache,  
1 : 100 000 ..... das Sechzigfache

des Verkaufspreises. Bei zusammengesetzten Blättern berechnet sich der zu zahlende Betrag, sofern kein Verkaufspreis nach Nummer 6 Abs. 2 festgesetzt worden ist, nach dem Verhältnis der Fläche des neu hergestellten Blattes zur Gesamtfläche eines entsprechenden Blattes im normalen Blattschnitt. Mindestens ist jedoch der Betrag in Rechnung zu stellen, der sich nach den angegebenen Sätzen für ein Blatt im normalen Blattschnitt ergibt.

(2) Bei der Einräumung des einfachen Nutzungsrechts für das **Druckverfahren** sind die Kosten (K) abhängig von der Größe des Kartenausschnittes (A), dem Verkaufspreis des betreffenden Kartenblattes (P) und der Anzahl der Vervielfältigungsstücke (Z). Der zu zahlende Betrag berechnet sich nach der Formel  $K = \frac{A \cdot P}{100} \cdot Z$ , wobei die Größe A in qdm anzugeben ist.

Zusätzliche oder wegfallende Kartelemente werden durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Kostenermäßigung können bei thematischer Ergänzung der Druckunterlage bis zur Hälfte und bei Verwendung der Drucke für Schul- und Lehrzwecke bis zu Zweidrittel gewährt werden. Bei photographischen Verkleinerungen wird die verkleinerte Bildfläche der Kostenberechnung zugrunde gelegt. Mindestens sind jedoch die Kosten zu entrichten, die nach den Sätzen des Abs. 1 bei einer Vervielfältigung im Lichtpausverfahren zu bezahlen wären.

(3) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen erstatten — unabhängig von dem beabsichtigten Verfahren der Vervielfältigung — für die Lieferung jedes vervielfältigungsfähigen Blattes oder Teiles eines Blattes der amtlichen topographischen Kartenwerke im Maßstab

bis 1 : 25 000 (einschließlich) ..... das Fünffache,  
1 : 50 000 und 1 : 100 000 ..... das Zehnfache  
des Verkaufspreises.

**Absatz 4**

In der ersten Zeile werden die Worte „Die in den Abs. 1 und 2 genannten Beträge“ geändert in „Die nach den Abs. 1 bis 3 ermittelten Beträge“.

**Nummer 54**

Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

(1) Die Katasterämter können mit einer Gemeinde, die für ihr Gebiet oder größere Teile ihres Gebiets das einfache Nutzungsrecht nach Nummer 53 Abs. 1 an Blättern des Grundkartenwerks 1 : 5 000 erwirbt, eine Vereinbarung dahingehend treffen, daß dieser Kartenbestand durch Nachlieferung von pausfähigen Abzügen der berichtigten Grundkartenblätter auf dem laufenden gehalten wird. In diesem Fall erhält die Gemeinde die zur Laufendhaltung erforderlichen pausfähigen Abzüge für die Dauer von fünf Jahren zum Selbstkostenpreis. Gilt die Vereinbarung über diesen Zeitraum hinaus, sind die Kosten für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts alle fünf Jahre erneut in Rechnung zu stellen.

Der bisherige Text wird Absatz 2.

**Anlage 4**

In der lfd. Nummer 6 werden in der zweiten Zeile die Worte „nach Nummer 53 Abs. 2 bis 4“ geändert in „nach Nummer 53 Abs. 3 und 4“.

— MBl. NW. 1971 S. 557.

**8054****Betrieblicher Arbeitsschutz****Revision der Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer im Bereich gewerblicher Betriebe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1971 — III C 1 — 8473.1 (III Nr. 3/71)

In letzter Zeit sind bei der Unterbringung vor allem von ausländischen Arbeitnehmern in Unterkünften, die von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt worden sind, immer wieder Mißstände bekanntgeworden. Die Arbeitsämter bemühen sich, diesen Mißständen durch Revision der Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer abzuhelpfen. Da die Unterkünfte sich häufig im Bereich der gewerblichen Betriebe befinden, ziehen die Arbeitsämter nicht selten das zuständige Gewerbeaufsichtsamt als mit den Verhältnissen des einzelnen Betriebes vertraute Behörde hinzu. An diesen Aktionen der Arbeitsämter sollen sich die um Hilfe ersuchten Gewerbeaufsichtsämter beteiligen. Unabhängig von der Tätigkeit der Arbeitsämter sollten die Gewerbeaufsichtsämter bei den von ihnen durchgeführten Betriebsrevisionen auch die auf dem Betriebsgelände befindlichen Unterkünfte vor allem ausländischer Arbeitnehmer besichtigen. Soweit es sich hierbei um Räume handelt, die mit dem Betrieb in einem engen Zusammenhang stehen und die sodann als Arbeitsräume im Sinne des § 120 a GewO anzusehen sind, ergibt sich die Berechtigung zur Revision der Unterkünfte aus § 120 a GewO. Unterkünfte auf Baustellen können nach dem Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) und den dazu ergänzenden Ausführungsverordnungen vom 21. Februar 1959 (BGBl. I S. 44) und 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) in Augenschein genommen werden. Dagegen fehlt der Gewerbeaufsicht die förmliche Befugnis zur Besichtigung und Revision von Wohnunterkünften, die sich zwar auf dem Betriebsgelände befinden, mit dem Betrieb jedoch nicht in einem engen Zusammenhang stehen und daher nicht als Arbeitsräume im Sinne des § 120 a GewO anzusehen sind. Dennoch sollten die Beamten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Betriebsrevisionen nach Möglichkeit auch diese Unterkünfte besichtigen. Wegen der Anforderungen, die an diese Unterkünfte zu stellen

sind, wird auf die zur Zeit noch gültigen und als Anlage abgedruckten „Richtlinien für die Unterkünfte italienischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ verwiesen. Die Richtlinien werden entsprechend auf die Unterkünfte von Arbeitnehmern anderer Nationalitäten angewendet. Ergeben sich Beanstandungen der Unterkünfte, sollten die Aufsichtsbeamten durch Verhandlungen mit den Betriebsinhabern darauf hinwirken, daß ein befriedigender Zustand herbeigeführt wird. Sofern festgestellt oder vermutet wird, daß Vorschriften der Bau- oder Gesundheitsaufsicht nicht beachtet werden, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und zum Einschreiten zu veranlassen.

Von den festgestellten Mängeln sind auch die zuständigen Arbeitsämter zu informieren.

Werden die Gewerbeaufsichtsämter von Dritten auf Mißstände in solchen Wohnunterkünften aufmerksam gemacht, so empfiehlt es sich, die Besichtigung von vornherein zusammen mit Vertretern der zuständigen Bauaufsichtsämter und Gesundheitsämter sowie des zuständigen Arbeitsamtes durchzuführen.

Festgestellte Mißstände sind in den Zweimonatsberichten, besonders krasse Fälle sofort mitzuteilen.

**Anlage****Richtlinien  
für die Unterkünfte italienischer Arbeitnehmer  
in der Bundesrepublik Deutschland**

Für die italienischen Arbeitnehmern von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Unterkünften gelten die in der Bundesrepublik Deutschland allgemein gültigen bauaufsichtlichen Vorschriften.

Im einzelnen gilt vorbehaltlich entgegenstehender örtlicher Rechtsvorschriften folgendes:

**I. Bedingungen für alle Arten von Unterkünften****a) Bauliche Ausführung**

1. Die durchschnittliche Höhe der Schlaf- und Tagesräume soll mindestens 2,30 m betragen.

**Anmerkung:**

Wohn- und Schlafräume müssen gemäß § 62 Abs. 5 Bauordnung für Berlin — BauO Bln — eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

2. Die Fußböden sollen einen fußwarmen Belag haben.
3. Wände und Dächer sollen wetterdicht sein.

**Anmerkung:**

§ 34 Abs. 2 BauO Bln fordert, daß Außenwände aus frostbeständigen und gegen Niederschläge widerstandsfähigen Baustoffen herzustellen sind oder mit einem Wetterschutz zu versehen sind. Sie müssen gegen die schädliche Einwirkung von Spritzwasser geschützt sein. § 40 Abs. 1 BauO Bln fordert, daß Dächer Niederschläge sicher ableiten müssen und gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein müssen. Darüber hinaus müssen Außenwände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nach § 34 Abs. 1 BauO Bln und Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, nach § 40 Abs. 11 BauO Bln wärmedämmend sein. Die näheren Anforderungen an die Wärmedämmung sind in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für Berlin — BauDVO — vom 14. Dezember 1966 (GVBl. S. 1773) geregelt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Wohnungsordnung bestimmt ferner, daß die Wände und Decken ordentlich verputzt oder verkleidet, tapiziert, geweißt oder gestrichen sein müssen, es sei denn, daß die besondere Art der Ausführung der Wände und Decken dies erübrigt.

4. Die Außentüren sollen dicht und abschließbar sein; bei Schlaf- und Tagesräumen mit unmittelbarem Zugang von außen ist eine Doppeltür oder ein Windfang anzubringen.

**Anmerkung:**

siehe unter Nr. 5

5. Die Fensterflächen sollen mindestens  $\frac{1}{10}$  der Fußbodenfläche haben. Die Fenster müssen dicht und zum Öffnen eingerichtet sein. Falls direkte Entlüftung fehlt, sollen ausreichende Lüftungsanlagen vorhanden sein.

**Anmerkung:**

Gemäß § 62 Abs. 6 BauO Bln müssen Aufenthaltsräume unmittelbar ins Freie führende, senkrecht stehende Fenster von einer solchen Zahl, Größe und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend belichtet und belüftet werden können (notwendige Fenster). Die Fenstergröße, die eine ausreichende Belichtung der Räume gewährleistet, ist vom Lichteinfallswinkel, der Nutzungsart des Raumes usw. abhängig. Regelmäßig wird sie etwa  $\frac{1}{7}$  der Raumgrundfläche betragen müssen; weniger als  $\frac{1}{8}$  der Raumgrundfläche ist unzureichend. Gemäß § 45 Abs. 1 BauO Bln müssen Fenster und Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, wärmedämmend sein; dies ist als gegeben anzunehmen, wenn es sich um Doppel- bzw. Verbundfenster handelt (vgl. DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —).

6. In der kalten Jahreszeit soll eine ausreichende Beheizungsmöglichkeit der Räume und ein ausreichender Feuerungsvorrat vorhanden sein.

**Anmerkung:**

§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Wohnungsordnung bestimmt, daß auch die in Dauerunterkünften für Arbeiter zur Verfügung stehenden Räume in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizbar sein müssen.

7. Im übrigen gelten die örtlichen bau- und feuerschutzpolizeilichen Vorschriften.

**b) Einrichtung der Schlaf- und Tagesräume**

1. Für jeden Arbeiter soll eine eigene Bettstelle vorhanden sein; es sollen höchstens zwei Bettstellen übereinander angebracht sein.

**Anmerkung:**

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Wohnungsordnung dürfen Personen in Dauerunterkünften für Arbeiter nur aufgenommen werden, wenn für jede Person ein Bett oder eine gleichwertige Schlafgelegenheit zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht.

2. Für Männer und Frauen sind getrennte Schlafräume vorzusehen.

**Anmerkung:**

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Wohnungsordnung dürfen Personen in Dauerunterkünften nur aufgenommen werden, wenn sie mit Ausnahme von Ehepaaren oder Kindern unter 10 Jahren nach dem Geschlecht getrennt in verschiedenen Räumen untergebracht werden.

3. Falls in Schichten gearbeitet wird, sollten für die Arbeiter jeder Schicht eigene Schlafräume vorhanden sein.
4. Mehr als 6 Bettstellen dürfen in einem Raum nicht aufgestellt werden.

5. Jeder Raum soll einen zweisprachigen Anschlagzettel erhalten, auf dem die Höchstbewohnerzahl angegeben ist.

6. Zur Ausstattung je Bettstelle gehören: Matratze, ein Kopfkissen, Wolldecken in ausreichender Zahl und Bettwäsche.

7. Jeder neu in die Unterkunft aufgenommene Arbeiter erhält saubere Wäsche.

8. Für jeden Bewohner soll ein verschließbarer Schrank von solcher Größe zur Verfügung stehen, daß Kleider und persönliche Sachen untergebracht werden können.

9. Im Tages- und Schlafraum ist für ausreichende Beleuchtung durch den Sicherheitsvorschriften entsprechende elektrische oder andere Anlagen zu sorgen, so daß an den Tischen gelesen und geschrieben werden kann.

10. Zum Trocknen nasser Kleidung sollen ausreichende Möglichkeiten außerhalb der Schlaf- und Tagesräume vorhanden sein.

11. In den Unterkünften sollen ausreichende Möglichkeiten zum Zubereiten und Wärmen von Speisen und Getränken sowie deren Aufbewahrung (Speiseschrank oder Kühlschrank) vorhanden sein.

12. Bei Unterkünften auf Baustellen sollen ausreichende und vor Witterungseinwirkungen geschützte, abschließbare Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Motorräder vorhanden sein.

13. Die Schlaf- und Tagesräume sind frei von Ungeziefer und schädlichen Tieren zu halten.

**Anmerkung:**

Gemäß § 8 Abs. 4 Wohnungsordnung sind die Räume und deren Zubehör ausreichend zu reinigen, zu lüften und mindestens einmal wöchentlich aufzuwischen.

**c) Waschräume und sanitäre Anlagen**

1. Zur Unterkunft sollen dem Anstandsgefühl Rechnung tragende und jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume, getrennt für Männer und Frauen, gehören.

**Anmerkung:**

Gemäß § 55 Abs. 8 BauO Bln müssen Abortanlagen für zahlreiche Personen verschiedenen Geschlechts getrennte Räume für Männer und Frauen haben; jeder dieser Räume muß einen lüftbaren und belichtbaren Vorräum mit Waschbecken haben. Gemäß § 55 Abs. 2 BauO Bln müssen Aborträume ausreichend groß sein; § 27 Abs. 1 BauDVO bestimmt diese Größe mit 1,25 qm bei einer Mindestbreite von 85 cm.

2. Die Waschgelegenheit soll in geschlossenem Raum und in der Nähe des Schlafräumes liegen; eine Waschstelle soll für höchstens 5 Bewohner vorgesehen werden.

3. Falls Schmutzarbeiten verrichtet werden, ist warmes Wasser bereitzustellen.

4. Zum Waschen der Leibwäsche ist eine geeignete Einrichtung vorzusehen.

5. Trinkwasser soll in unmittelbarer Nähe der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung stehen.

**Anmerkung:**

Gemäß § 54 Abs. 4 BauO Bln müssen Gebäude mit Anschluß an eine Wasserleitung mindestens eine Wasserzapfstelle mit Ausgußbecken haben, die außerhalb der Abort- und Waschräume liegt.

- 6. Die Aborte sollten in der Nähe der Schlafräume liegen. Es soll mindestens ein Abort für 10 Bewohner vorhanden sein. Jeder Abort ist ausreichend zu belüften und zu beleuchten.

**Anmerkung:**

Gemäß § 55 Abs. 4 BauO Bln müssen Aborträume an der Außenwand liegen und Tageslicht und Luft unmittelbar vom Freien erhalten. Innenliegende Aborträume können gestattet werden, wenn Wasserspülung und ausreichende Lüftung vorhanden sind und gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. § 27 Abs. 3 BauDVO schreibt dafür einen mindestens fünffachen Luftwechsel in der Stunde vor. Außerdem bestehen Ausführungsvorschriften über die Zulassung innenliegender Aborträume, Waschräume und fensterloser Kochnischen vom 11. Juli 1968 (AbI. S. 961).

- 7. Eine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Abfälle muß gegeben sein.

**Anmerkung:**

Gemäß § 58 Abs. 1 BauO Bln dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abwasser, der Niederschlagwasser und der festen Abfallstoffe gesichert ist. Die Anforderungen an Anlagen für feste Abfallstoffe sind in § 61 BauO Bln und § 30 BauDVO geregelt.

**II. Arten der Unterkünfte****Muster 1: Einzelzimmer (Ein- und Zweibett Raum in ortsfesten Unterkünften)**

- a) Wohnschlafzimmer mit einem Luftraum von mindestens 10 cbm je Bewohner und mindestens 8 qm Wohnfläche bei Einzel- und 10 qm Wohnfläche bei Doppelzimmer. 1 Tisch und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit.
- b) Schlafzimmer mit besonderem Tagesraum: Ein- und Zweibettzimmer mit einem Luftraum von mindestens 10 cbm je Bewohner und mindestens 6 qm Wohnfläche bei Einzel- und 8 qm Wohnfläche bei Doppelzimmer. Schlafzimmer mit mindestens 1 Tischchen und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit. Besonderer Tagesraum mit einer Wohnfläche von mindestens 1 qm je Bewohner zuzüglich der notwendigen Durchgänge. Im Tagesraum 1 Tischplatz und Sitzgelegenheit für jeden Bewohner.

**Muster 2: Mehrbettzimmer (mit 3 bis höchstens 6 Betten in ortsfesten Unterkünften)**

- a) Gruppenwohnenschlafzimmer mit einem Luftraum von mindestens 10 cbm je Bewohner und mindestens 4 qm Wohnfläche je Bewohner. 1 Tisch und für jeden Bewohner Sitzgelegenheit.
- b) Gruppenschlafzimmer mit besonderem Tagesraum: Schlafzimmer mit einem Luftraum von mindestens 10 cbm je Bewohner und einer Wohnfläche von mindestens 3 qm je Bewohner. Schlafzimmer mit mindestens 1 Tischchen und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit. Besonderer Tagesraum mit einer Wohnfläche von mindestens 1 qm je Bewohner zuzüglich der notwendigen Durchgänge. Im Tagesraum 1 Tischchen und Sitzgelegenheit für jeden Bewohner.

**Muster 3: Räume mit höchstens 6 Betten in nicht ortsfesten Unterkünften**

- a) Wohnschlafräume mit einem Luftraum von mindestens 10 cbm je Bewohner. 1 Tisch und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit.
- b) Schlafräume mit besonderem Tagesraum: Im Tagesraum 1 Tischplatz und Sitzgelegenheit für jeden Bewohner. Schlafräume mit einem Luftraum von mindestens 10 cbm je Bewohner. Schlafzimmer mit mindestens 1 Tischchen und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit. Besonderer Tagesraum mit einer Wohnfläche von mindestens 1 qm je Bewohner zuzüglich der notwendigen Durchgänge.

— MBl. NW. 1971 S. 558.

**8300****Anwendung der Verordnung  
zur Durchführung des § 33 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 3. 1971 — II B 2 — 4203 — (7/71)

Leistungen nach den Richtlinien des Bundes über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (Richtlinien vom 13. Februar 1970 — Bundesanzeiger 1970 Nr. 34 —) und nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) sowie nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBI. I S. 365) sind in der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 7. August 1968 (BGBI. I S. 965) nicht erwähnt. Diese Leistungen bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der Berechnung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wie folgt zu behandeln:

- 1 Leistungen nach den Richtlinien des Bundes und des Landes
  - 1.1 Die Leistungen nach §§ 6, 7 und 8 der Richtlinien des Bundes und den entsprechenden Abschnitten der Richtlinien des Landes dienen der Abgeltung eines besonderen Aufwandes und zählen daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu § 33 BVG nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften. Das gleiche gilt auch für die Umschulungszulage nach § 11 der Richtlinien des Bundes, die der Abgeltung besonderer Aufwendungen, wie Lehrgangskosten und Lernmittel, dient.
  - 1.2 Die Lohnbeihilfe und das Wartegeld nach §§ 9 und 12 der Richtlinien des Bundes sowie die Beihilfen nach den Abschnitten 3.2, 3.4 und 3.5 der Richtlinien des Landes haben Lohnersatzfunktion. Sie gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG. Zu beachten ist, daß der Begriff „Wartegeld“ im Sinne des § 12 der Richtlinien des Bundes und Abschnitt 3.5 der Richtlinien des Landes sich nicht mit dem gleichlautenden Begriff in § 1 Abs. 3 Nr. 5 der VO zu § 33 BVG deckt. Sofern das Wartegeld nach den Richtlinien jedoch mit einer Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusammentrifft, stellt es — da seine Höhe durch diese Unterstützung beeinflußt wird — eine Ergänzung zur Arbeitslosenhilfe dar. In diesen Fällen ist das Wartegeld nach den Richtlinien wie die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe selbst nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der VO zu § 33 BVG nicht auf die Ausgleichsrente anzurechnen.
  - 1.3 Da die Abfindungen nach § 13 der Richtlinien des Bundes an die Stelle der Lohnbeihilfe oder des Wartegeldes treten und diese als Lohnersatz der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen, kann die Ab-

findung nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 der VO zu § 33 BVG unberücksichtigt bleiben. Die Lohnbeihilfe und das Wartegeld können bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Deshalb ist die wahlweise zu gewährende Abfindung ebenfalls als Leistung für 12 Monate zu werten. Da ein feststehender Betrag als Abfindung gezahlt wird, kann unberücksichtigt bleiben, daß Lohnbeihilfe oder Wartegeld möglicherweise nur für einen kürzeren Zeitraum zuständen. In solchen Fällen würde insgesamt auch ein geringerer Betrag gewährt, als bei einer Zahlung für die vollen 12 Monate. In diesen Fällen ist für die einzelnen Monate ein entsprechender Bruchteil der Abfindung als Einkommen im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG anzurechnen. Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht um Kalendermonate handelt, sondern die Anspruchszeit von der Entlassung an zählt.

- 1.4 Nach § 14 der Richtlinien des Bundes vermindert sich die Hausbrandabfindung für jeden Monat, in dem der Wiederbeschäftigte bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Entlassung im Steinkohlenbergbau beschäftigt ist, um ein Sechstel. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß die Abfindung und auch die entsprechende Beihilfe nach Abschnitt 3.7 der Richtlinien des Landes für einen Zeitraum von 6 Monaten zu gewähren und dementsprechend bei der Berechnung der Ausgleichsrente als Einkommen zu berücksichtigen ist. Jedoch bleiben Hausbrandabfindungen nach den Richtlinien des Bundes und entsprechende Beihilfen nach den Richtlinien des Landes dann bei der Berechnung der Ausgleichsrente unberücksichtigt, wenn es sich um die Abfindung von Ansprüchen auf Hausbrandkohle handelt, die zu den lohnsteuerfreien betrieblichen Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 18 der VO zu § 33 BVG gehören.
- 1.5 Wird nach § 15 Abs. 5 der Richtlinien des Bundes eine Übergangsbeihilfe unmittelbar an den Entlassenen gezahlt, weil das Unternehmen ihm keine laufende Übergangsbeihilfe gewährt, hat diese Übergangsbeihilfe Lohnersatzfunktion und gehört mithin zu den Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG. Sofern jedoch eine Übergangsbeihilfe mit einer Arbeitslosenhilfe zusammentrifft, ist sie — da die Arbeitslosenhilfe auf die Übergangsbeihilfe angerechnet wird —, wie die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe selbst, nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der VO zu § 33 BVG nicht auf die Ausgleichsrente anzurechnen.
- 2 Abfindungsgeld nach dem Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlerbergbaugebiete
- 2.1 Nach Abschnitt II des Gesetzes haben entlassene Arbeitnehmer unter den dort festgelegten Voraussetzungen Anspruch auf ein Abfindungsgeld. Dieses Abfindungsgeld, dessen Höhe sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Bergbau in Verbindung mit dem Lebensalter richtet, unterscheidet sich von der Abfindung nach § 13 der Richtlinien des Bundes vom 13. Februar 1970 dadurch, daß es nicht an die Stelle einer Leistung mit Lohnersatzfunktion tritt. Die Gewährung hängt nicht davon ab, daß der Entlassene arbeitslos ist oder in einem anderen Beschäftigungsverhältnis ein geringeres Einkommen als im Bergbau erzielt. Auch entfallen oder mindern sich wegen der Gewährung des Abfindungsgeldes keine anderen Leistungen, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bestimmt sind.
- 2.2 Da das Abfindungsgeld auch nicht für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird, zählt es zu den vereinzelt vorkommenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26 der VO zur Durchführung des § 33 BVG. Von einer Anrechnung dieses Abfindungsgeldes bei der Bemessung der Ausgleichsrente ist daher abzusehen.
- 3 Derzeitiges Bruttoeinkommen beim Berufsschadensausgleich

Bei der Feststellung des derzeitigen Bruttoeinkommens nach § 9 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist hin-

sichtlich der unter 1 und 2 dieses Runderlasses genannten Leistungen beim Berufsschadensausgleich sinngemäß zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 26. 11. 1968 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1971 S. 560.

## II.

### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

#### Bekanntmachung

#### gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 3. 1971 — IV/3 — 34—31/6

Der Deutschen Touring Gesellschaft mbH,

in Frankfurt/Main 90

Betriebssitz Frankfurt/Main 90, Am Römerhof 17,

ist am 17. Februar 1971 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: Dortmund nach: Blankenberge (Belgien)

über: Bochum — Essen — Düsseldorf — Köln — Aachen-Lichtenbusch,

befristet bis zum 31. Dezember 1967, erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Einrichtung folgender Haltestellen genehmigt:  
Dortmund/Obf., Bochum/Hbf., Essen/Hbf., Düsseldorf/Hbf. und Köln/Obf.
- c) Auf der deutschen Teilstrecke ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten Arnsberg ausgeübt.

— MBL. NW. 1971 S. 561.

### Personalveränderungen

#### Justizminister

#### Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. R. Nürnberg zum Verwaltungsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts — in Arnsberg,

Verwaltungsgerichtsrat H. Dabrock zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Köln.

Es sind versetzt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat B. Weitz als Verwaltungsgerichtsdirektor an das Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Verwaltungsgerichtsrat K. H. Hu v e n d i c k  
an die Universität Bochum,  
Verwaltungsgerichtsrat H. D. K e s s a l  
an das Sozialgericht Hannover,  
Verwaltungsgerichtsrätin I. K u z e n k o  
an das Verwaltungsgericht Berlin.

E s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :  
Verwaltungsgerichtsdirektor H. G o l l o s ,  
Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. H.-A. Z i e n i c k e  
vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1971 S. 561.

## Hinweis

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Vermögensverwaltung; Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten . . . . .	49
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	49
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	51
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB § 263. — Zur Bereicherungsabsicht beim Erfüllungsbetrug. OLG Köln vom 28. April 1970 — Ss 56/70 . . . . .	52
2. OWiG § 29 I Nr. 1, § 53 I. — Lassen Polizeibeamte, nachdem sie durch Nachfahren eine nicht unerhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt haben, den Kraftfahrer anhalten und stellen seine Personalien fest, so ist damit das Ermittlungsverfahren gegen den Kraftfahrer im Sinne des § 29 I Nr. 1 OWiG eingeleitet und dem Kraftfahrer diese Einleitung bekanntgegeben. — Ist auf diese Weise die Verjährung gemäß § 29 I Nr. 1 OWiG unterbrochen worden, so kann sie durch Übersenden und Ausfüllen des Anhörungsbogens weder gemäß der ersten noch gemäß der zweiten Alternative dieser Vorschrift erneut unterbrochen werden, OLG Hamm vom 24. März 1970 — 2 Ws(OWi) 210/69 . . . . .	54
3. OWiG § 29 I Nr. 6, §§ 66. — Der Bußgeldbescheid ist nicht deshalb unwirksam, weil das Datum erst nach der Unterschriftsleistung auf der Geschäftsstelle eingesetzt worden ist. Für den Zeitpunkt der Unterbrechung der Verjährung im Fall des § 29 I Nr. 6 OWiG ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bußgeldbescheides maßgebend. Läßt sich dieser nicht genau feststellen, so ist für die Unterbrechung der späteste und für den Beginn der neuen Frist der früheste Zeitpunkt maßgebend. OLG Hamm vom 13. März 1970 — 2 Ws(OWi) 7/70 . . . . .	55
4. OWiG § 79 III; StPO § 345 II. — Zur Frage der Formungsgültigkeit der Rechtsbeschwerdebegründung, wenn das vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommene Protokoll lediglich aus einer privaten Schrift des Beschwerdeführers besteht, der die Protokolleingangsformel und der Schlußvermerk beigelegt wurden. OLG Düsseldorf vom 16. Januar 1970 — 3 Ws(OWi) 509/69	56
5. StPO §§ 14, 19; OWiG § 68. — Erklärt sich das für den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid nach § 68 I S. 1 OWiG zuständige Amtsgericht nach Durchführung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung rechtsirrig für örtlich unzuständig und verweist es die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das angeblich zuständige, zu einem anderen Landgerichtsbezirk gehörende Amtsgericht, das die Übernahme aber ablehnt, so liegen weder die Voraussetzungen des § 14 noch die des § 19 StPO vor. OLG Hamm vom 12. März 1970 — 3 (S) Sbd. 13—6/70 . . . . .	57
6. StPO § 207. — Das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses kann in der Hauptverhandlung nicht mehr geheilt werden. OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1969 — 3 Ss 245/68 . . . . .	58
7. StPO § 233 I Satz 2, § 329 I. — Auch im Verfahren nach § 329 StPO hat das Berufungsgericht vor Erlaß eines die Berufung verwerfenden Urteils ein Prozeßhindernis von Amts wegen zu beachten. — Die Überschreitung der durch § 233 I Satz 2 StPO begrenzten Strafgewalt ist ein behebbares Verfahrenshindernis. OLG Köln vom 13. Februar 1970 — Ss 439/69 . . . . .	58
8. StPO § 464 b; ZPO §§ 521 ff. — In Strafsachen ist eine unselbstständige „sofortige Anschlußbeschwerde“ unzulässig. OLG Düsseldorf vom 20. April 1970 — 1 Ws 89—245/70 . . . . .	59

— MBl. NW. 1971 S. 562.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.